



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

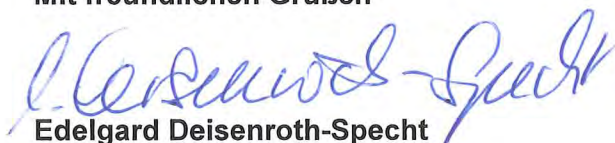
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 11.09.2019

Mit freundlichen Grüßen


Edelgard Deisenroth-Specht
Ausschussvorsitzende

Gremium		
Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	24.09.2019	17:00
Sitzungsort		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathautiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Aufsuchende Arbeit in den Obdachlosenunterkünften der Stadt Hennef	1
1.2	Erstellung einer Unterbringungssatzung; Antrag der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" vom 09.01.2019	2 - 8
2	Anfragen	
2.1	Aufenthaltsgestattungen und Analogleistungen für Flüchtlinge; Anfrage der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" vom 11.07.2019	9, 10
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2019/2064
Datum: 11.09.2019

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration	24.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Aufsuchende Arbeit in den Obdachlosenunterkünften der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration nimmt die Ausführungen des Leiters des Fachbereichs Wohnungslosenhilfe des SKM, Herrn Bert Becker, zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadt Hennef arbeitet seit vielen Jahren erfolgreich und konstruktiv mit dem Sozialdienst katholischer Männer – Kath. Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V. (SKM) zusammen.

Seit 2016 besteht ein Kooperationsvertrag zur Wohnungsnotfallhilfe für Hennefer Bürgerinnen und Bürger.

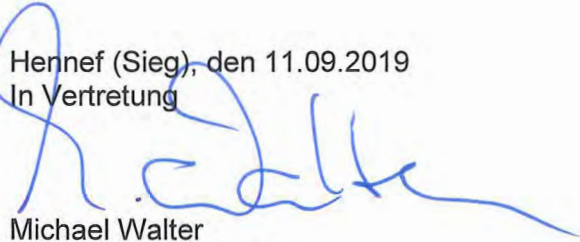
In diesem Zusammenhang wurde auch die Situation der in der städtischen Obdachlosenunterkunft untergebrachten Menschen erörtert. Die Verwaltung selbst verfügt nicht über die erforderlichen personellen und fachlichen Ressourcen zur Betreuung der vorwiegend männlichen Bewohner der Unterkunft.

Der SKM hat sich erfolgreich um die Teilnahme an einer ganz aktuellen Initiative des Landes NRW beworben. Hierdurch ist es gelungen, eine Sozialarbeiterin einzustellen, die im Rahmen der aufsuchenden Arbeit Kontakt zu den Obdachlosen in der Stadt, sowohl in der Unterkunft als auch an den Treffpunkten in der Stadt herstellen soll. Hierzu wird in Kürze noch ein Beratungsmobil vom Träger angeschafft.

Die Verwaltung beabsichtigt, mit dem SKM eine Leistungsvereinbarung, zunächst für die Laufzeit des Landesprojektes zu unterzeichnen. Es werden derzeit noch Gespräche mit zwei weiteren Kommunen geführt, die sich an dem Projekt beteiligen möchten. Hiervon ist die Höhe des Eigenanteils der Stadt Hennef abhängig, der vorsorglich für den Doppelhaushalt 2020/2021 angemeldet wurde. Er beläuft sich max. 4.000 € pro Jahr.

Das Projekt wird in der Sitzung des Ausschusses vorgestellt.

Hennef (Sieg), den 11.09.2019
In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
Vorl.Nr.: V/2019/2058
Datum: 03.09.2019

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration	24.09.2019	öffentlich
Rat	30.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Erstellung einer Unterbringungssatzung; Antrag der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" vom 09.01.2019

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die beigefügte Unterbringungssatzung zu beschließen.

Begründung

Die Verwaltung hatte zur Sitzung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration am 25.06.2019 den Entwurf einer Unterbringungssatzung eingebracht.

Aufgrund eines in der Sitzung vorgelegten Schreibens von Prof. Bigge und den sich daraus ergebenden Diskussionen hat der Ausschuss den Entwurf der Satzung zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung hat eine Überprüfung der im Ausschuss formulierten Anregungen und Empfehlungen zugesagt und legt nunmehr die entsprechend überarbeitete Fassung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Das Antwortschreiben zu den Hinweisen und Anregungen von Herrn Prof. Bigge ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Da insbesondere die Kalkulation der Kosten für die Wohnungen hinterfragt wurde, folgen hierzu nachfolgende Erläuterungen.
Die Kalkulation für die Obdachlosenunterkunft ist unverändert.

Aktueller Stand

Übergangswohnungen Asyl /Spätaussiedler

Die Stadt Hennef hat insgesamt 13 Häuser und 54 Wohnungen für die Unterbringung von Asylbewerbern, anerkannten Asylbewerbern und Spätaussiedlern angemietet. Darüber hinaus finanziert die Stadt 18 Unterkünfte, die nach Rücksprache mit dem Amt für soziale Angelegenheiten direkt von Asylbewerbern angemietet wurden. Diese Objekte sind von der Unterkunftssatzung nicht betroffen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Objekte, die die Stadt zur Verfügung stellt.

Der überwiegende Teil der Häuser/Wohnungen befindet sich im Stadtzentrum, eine größere Anzahl in Uckerath, Weldergoven, Rott/Söven und Bröl. In den weiteren Außenorten befinden sich vereinzelt Objekte. 57 Objekte sind mit Familien belegt, die restlichen werden in Form von Wohngemeinschaften genutzt.

Die Kaltmieten bewegen sich zwischen 3,45 € und 8,88 € pro Quadratmeter. Im Durchschnitt werden 6,40 € gezahlt.

Insgesamt sind rd. 6987 Quadratmetern angemietet. Bei einer Maximalbelegung mit 388 Personen, stünden damit jeder Person einschließlich der Gemeinschaftsflächen (Flur, Bad, Küche etc.) 18 qm zur Verfügung. Hierbei handelt es sich allerdings nur um einen Durchschnittswert. In der Regel bewohnen Familien eine Wohnung alleine und die WG-Zimmer sind überwiegend mit zwei Personen verplant. Die Zimmergrößen variieren je nach Objekt. Zwei besonders kleine Zimmer werden nur im Notfall belegt oder auf freiwilliger Basis. Aktuell sind 138 Bedarfsgemeinschaften (BG) mit insgesamt 306 Personen untergebracht.

Personen, die anerkannt sind und Personen, die über ausreichendes Einkommen verfügen, stellt die Stadt die Unterkunftskosten in Rechnung. 44 der oben genannten BG sind anerkannt und finanzieren die Unterkunftskosten, z. B. über das Jobcenter. Die BG, die sich noch im Asylverfahren befinden, bekommen die Unterkunft dem Grunde nach als Sachleistung von der Stadt gestellt. Lediglich bei ausreichendem eigenen Einkommen haben auch diese Nutzer die Unterkunftskosten zu zahlen. Aktuell ist dies bei 12 BG der Fall.

In Ermangelung einer Unterkunftssatzung werden Familien, die alleine eine Wohnung bewohnen, derzeit die seitens der Stadt mit dem Vermieter vereinbarten Mieten plus Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser etc.) in Rechnung gestellt.

Personen, die in Wohngemeinschaft leben, zahlen die seitens der Stadt mit dem Vermieter vereinbarte Miete plus Nebenkosten anteilig. Der Anteil berechnet sich anhand der Personenzahl, mit der die Wohnung maximal belegt werden kann. Einem Selbstzahler (Einzelperson) in einer WG werden anhand dieser Berechnung aktuell zwischen 173,57 € und 279,00 € monatlich in Rechnung gestellt. Bei alleiniger Nutzung einer Wohnung berechnet sich der Betrag wie bei den Familien.

Sonstige Unterkünfte - Wohngemeinschaften Frauen / junge Männer

Für die Unterbringung von in Not geratenen Frauen und für junge Männern bis 25 Jahre, die sich in Ausbildung befinden, hält die Stadt als Übergangslösung getrennt voneinander WG-Zimmer in zwei Wohnungen vor.

Hierbei handelt es um ein freiwilliges Angebot der Stadt, welches nur auf kurze Zeit der Belegung ausgerichtet ist. In der Männer-WG stehen insgesamt 5 Plätze zur Verfügung.

In der Frauenwohngemeinschaft stehen 3 Zimmer zur Verfügung, die auch gemeinsam mit Kindern im Alter bis zu 10 Jahren genutzt werden können.

Gebührenkalkulation

Die dem Entwurf der Gebührensatzung zugrunde gelegte Kostenrechnung basiert auf den im Jahr 2018 angefallenen tatsächlichen Kosten. Diese beinhalten die Mietkosten für alle angemieteten Objekte, die Kosten für Gas/Öl, Strom, Wasser, Abwasser, Müll, Instandhaltung, Renovierung einschließlich Hausmeisterdienst. Unter Berücksichtigung von zwei abgängigen

Mietobjekten wurden diese Kosten auf das Jahr 2019 prognostiziert. Geteilt durch die durchschnittliche Gesamtbelegungszahl ergibt sich pro Person ein Betrag von 295,74 € monatlich.

Entsprechend dem Entwurf der Satzung wäre dieser Betrag auf jede nutzende Person anzuwenden. In der Praxis könnte dies dazu führen, dass ein 5-Personenhaushalt rd. 1.478,00 € zahlt. Diese Kosten würden bei Erlass einer Unterkunftssatzung zwar vom Jobcenter anerkannt, führt bei einem erwerbstätigen Selbstzahler aber möglicherweise dazu, dass dieser nur aufgrund der Unterkunftskosten zum Leistungsbezieher würde. Ferner könnte es sein, dass die Stadt durch den Ansatz der 295,74 € pro Person mehr Einnahmen für ein Objekt erzielte, als tatsächliche Ausgaben. Um dem entgegen zu wirken, soll nun der Betrag für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auf die Hälfte - 147,87 € - reduziert werden. Damit würde sich der zu zahlende Betrag für die oben benannte Familie auf 1035,09 € reduzieren. Dies entspricht auch in etwa dem Aufwand, den diese Familie für eine eigens angemietete Wohnung an Warmmiete aufbringen müsste.

Für Kinder in der Frauennotwohnung soll die hälftige Gebührenregelung ebenfalls gelten.

Gründe für den Erlass der geplanten Unterkunftssatzung

Die Festsetzung der Gebühren für die Obdachlosenunterkunft erfolgt derzeit anhand einer Satzung aus dem Jahr 2005. Seither haben sich die Kosten und auch die Nutzungsmodalitäten geändert und sollen mit der neuen Satzung aktualisiert werden.

Hinsichtlich der Unterbringung der Asylbewerber gibt es bislang nur Satzungen, die sich auf die Nutzung von bestimmten Übergangsheimen (Sammelunterkünfte) beziehen. Diese Wohnform gibt es seit Jahren nicht mehr. Die Unterbringung der Asylbewerber in Wohnungen wurde bislang nicht per Satzung geregelt. Aber auch hier zeigt die Praxis, dass es sinnvoll ist, die Nutzung einheitlich zu regeln und einheitliche Benutzungsgebühren festzusetzen. Aktuell können bei der Festsetzung von Entgelten für die Nutzung einer Unterkunft lediglich die tatsächlichen Kosten für Miete und Nebenkosten in Ansatz gebracht werden. Die Kosten für Instandsetzung, Renovierung, Ausstattung, Sondermüll, Hausmeisterdienst können nicht abgerechnet werden. Die Kosten hierfür betragen für alle Objekte aktuell rd. 9.400 € monatlich und sollten bei den Unterkunftskosten Berücksichtigung finden können.

Dazu gibt es aktuell keine offiziellen Regelungen für das Verfahren der Unterbringung der verschiedenen Personengruppen. Mit der Satzung würde dies öffentlich, transparent und nachvollziehbar gemacht.

Bei den beiden Wohnungen, die dem besonderen Personenkreis außerhalb von Obdachlosigkeit und Asyl/Spätaussiedler zur Verfügung gestellt werden, handelt es sich um ein Angebot der Stadt, welches freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Im Gesamtzusammenhang erscheint es aber auch hier sinnvoll, die Nutzung allgemein zu regeln und einheitliche Nutzungsentgelte zu verlangen.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Stadt hinsichtlich der Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und Spätaussiedlern eine Verpflichtung zur Unterbringung hat. Dieser Aufgabe kommt sie nach, indem sie betroffenen Personen eine Unterkunft zuweist. Diese Unterkünfte müssen nicht die Standards einer Mietwohnung erfüllen. Dennoch wird insbesondere im Bereich der Asylunterbringung durch die Anmietung von Wohnungen für Familien und die Schaffung von kleinen Wohngemeinschaften - ähnlich der Studenten-WG - versucht, sich dem Niveau anzugleichen.

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen	☐ Kosten der Maßnahme
☐ Jährliche Folgekosten	Sachkosten: €
☐ Maßnahme zuschussfähig	Personalkosten: €
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	Höhe des Zuschusses € %
Haushaltsstelle:	HAR: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Lfd. Mittel: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag: €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Betrag: €
	Art:
	Höhe: €
☐ Bemerkungen	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:
Dezernat II

Paraphe:

Amt 20

Amt 32

Name:
Dezernat IV

Paraphe:

Amt 50

Hennef (Sieg), den 05.09.2019


Klaus Pipke
Bürgermeister

Kalkulation der Gebühren für die Unterkünfte der Sozialverwaltung

Grunddaten

- Stichtag: 01.05.2019
- Maximalbelegung der Asylwohnungen: 388 Personen
- Durchschnittliche Belegung der Asylwohnungen: 311 Personen
- Durchschnittliche Belegung der Wohngemeinschaft für Frauen: 3 Personen
- Durchschnittliche Belegung der Wohngemeinschaft für Männer: 3 Personen

Monatsmietkosten

Kosten pro Person

Übergangswohnungen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a, Asyl, Aussiedler und Sonstige)

Grundmiete	43.289,39 €	Grundmiete	139,19 €
Nebenkosten	28.568,89 €	Nebenkosten	91,86 €
Heizkosten	2.829,27 €	Heizkosten	9,09 €
Stromkosten	7.917,27 €	Stromkosten	25,46 €
Unterhaltungskosten	9.372,54 €	Unterhaltungskosten	30,14 €
Gesamtkosten	91.977,36 €	Gesamtkosten	295,74 €

Unterhaltungskosten setzen sich aus Hausmeisterkosten, Material- und Reparaturkosten und den GWG-Kosten zusammen.

Sonstige Unterkünfte (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)

Wohngemeinschaft für Frauen

Grundgebühr	578,57 €	Grundgebühr	192,86 €
Nebenkosten	126,79 €	Nebenkosten	42,26 €
Heizkosten	79,92 €	Heizkosten	26,64 €
Stromkosten	87,92 €	Stromkosten	29,31 €
Unterhaltungskosten	121,72 €	Unterhaltungskosten	40,57 €
Gesamtkosten	994,92 €	Gesamtkosten	331,64 €

Die Grundgebühr setzt sich aus der Wohnungsgröße und einem qm-Preis von 5,75 € zusammen.

Unterhaltungskosten setzen sich aus Hausmeisterkosten, Material- und Reparaturkosten und den GWG-Kosten zusammen.

Wohngemeinschaft für Männer

Grundgebühr	667,34 €	Grundgebühr	222,45 €
Nebenkosten	129,25 €	Nebenkosten	43,08 €
Heizkosten	95,81 €	Heizkosten	31,94 €
Stromkosten	12,08 €	Stromkosten	4,03 €
Unterhaltungskosten	121,72 €	Unterhaltungskosten	40,57 €
Gesamtkosten	1.026,20 €	Gesamtkosten	342,07 €

Die Grundgebühr setzt sich aus der Wohnungsgröße und einem qm-Preis von 5,75 € zusammen.

Unterhaltungskosten setzen sich aus Hausmeisterkosten, Material- und Reparaturkosten und den GWG-Kosten zusammen.

Kostenstellenrechnung Dahlhausen

Ist 2018

Jährliche Kosten	Kst. 00002451
Personalkosten*	7.988,71 €
Anteilige Kosten Dienstfahrzeug**	1.411,01 €
Summe Personalkosten	9.399,72 €
Gebäude- und Unterhaltungskosten	45.700,17 €
Lfd. Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden	26.250,34 €
Steuern und Abgaben	3.820,08 €
Gas/Heizöl	7.468,41 €
Strom	5.015,00 €
Frischwasser	838,86 €
Reinigung	479,91 €
Objektversicherungen	1.827,57 €
Abschreibungen	5.608,36 €
Afa auf Gebäude/Aufbauten/Sonderaufbauten	5.419,69 €
Afa auf Maschinen/techn. Anlagen	188,67 €

Gesamtkosten**60.708,25 €**

* Personalkosten des verbuchten Hausmeisters (15% Anteil an Gesamtpersonalkosten Weber)

** Die KFZ-Kosten werden anhand der Jahresaufwendungen für das Dienstfahrzeug des betreuenden Hausmeisters ermittelt und mit seinen dem Objekt zugeordneten %-Anteilen an Personalkosten berechnet

Auf die Darstellung der kalk. Zinsen wird an dieser Stelle verzichtet

Anlage 4

Kostenträgerrechnung IST 2018

Obdachlosenunterkunft Dahlhausen

Anlage 1
Stand: 30.05.2019

Objekt Dahlhausen	Kst 00002541
duchschnittl. Belegung	16
Gesamtkosten Ist 2018	60.708,25 €

jährl. Kosten pro Belegungsplatz 3.794,27 €
monatl. Kosten pro Belegungsplatz 316,19 €

Gebäudekosten (monatlich)	4.275,71 €
Personalkosten (monatlich) inkl. Dienstfahrzeug	783,31 €
Gesamtkosten (monatlich)	5.059,02 €

Gebäudekosten (monatlich/Person)	267,23 €
Personalkosten (monatlich/Person)	48,96 €
Gesamtkosten (monatlich/Person)	316,19 €



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

E: 10.01.19

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 9. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Antrag:

Wir beantragen die Erstellung einer Unterkunftssatzung für Flüchtlinge in Übergangswohnungen.
Es ist uns nicht bekannt, dass eine solche Satzung beschlossen worden ist.
Auf welcher Rechtsgrundlage verschickt also das Sozialamt Hennef Gebührenbescheide für
Unterkunftskosten in Übergangswohnungen?

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

Thomas Reuter
Ratsmitglied

Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Prof. Gerd Bigge
Willy-Brandt-Platz 21 53773 Hennef
01783422809 mail@gerdbigge.de



25.06.2019

Herrn Herkt
Beigeordneten
Herkt
Rathaus Hennef

Sehr geehrter Herr Herkt,

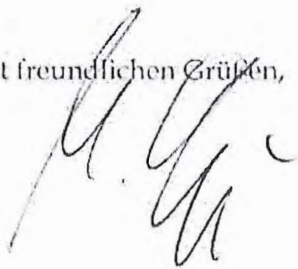
ich bin leider erst heute dazu gekommen, TOP 1.1 der Tagesordnung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration zu lesen; der Entwurf der Satzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) bedarf m. E. einiger Änderungen, die ich hiermit anregen möchte:

1. § 6: In der Überschrift sollte es „Beginn und Ende“ heißen, da die Dauer in diesem Gliederungspunkt unwesentlich ist und hierzu auch keine Aussage getroffen wurde. Daher auch in Abs. 3 hinter dem letzten Satz: „....., und endet u.a. durch Tod, Nichtnutzung und Widerruf der Einweisungsverfügung (vgl. § 7).“
2. Absatz 4 sollte nach dem letzten Satz der Hinweis „(vgl. § 7 Abs. 1)“ erfolgen.
3. § 7: Die Überschrift behandelt so drei Dinge, die aber in diesem § nicht alle enthalten sind und so auch so nicht zueinander passen. Besser (auch unter Hinweis auf die Änderung in § 6: „Widerruf und Umsetzung“.
4. Leider – und damit natürlich auch für die Verwaltung schwieriger – ist die Kasuistik dieser in Absatz 2 aufgeführten Tatbestände, die zu einem Widerruf/Umsetzung führen können. Aber dies lässt sich wohl nicht allgemein – vielleicht unter Hinweis auf andere Vorschriften – straffen?
5. Es müsste eine Regelung für Übergangsheime getroffen werden, die von der Stadt angemietet worden sind (angemietete Privatwohnungen): Widerruf, wenn z. B. das Mietverhältnis zwischen der Stadt Hennef und dem Dritten beendet wird.



6. Weiterhin eine Regelung, wenn die Personen als Asylbewerber etc. oder die Aufenthaltsberechtigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verlieren.
7. Gesonderter §: Der Personenkreis sollte verpflichtet werden, der Stadt Hennef über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, Auskunft zu erteilen; dies gilt auch insbesondere für status-und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Einrichtung eingetreten sind.
8. Überlegung: § 8 Abs. 2 gibt der Ordnungsverwaltung ein umfassendes Recht, die Wohnung zu betreten, d.h. auch während der sog. Nachtzeit (von 22 bis 6 Uhr), die m. E. besonders geschützt ist. Sogar im Rahmen einer Zwangsvollstreckung benötigt der Gerichtsvollzieher nach § 758a ZPO einen sog. Nachtbeschluss, der vom Richter ausgestellt wird. Ist das so korrekt?
9. § 12: In Absatz 3 müsste es konsequent „Gebührensschuldner“ heißen.
10. Ergänzung: „Benutzen mehrere volljährige Personen eine Unterkunft (Wohnung), so haften sie als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB).“
11. Absatz 4: „jeweils monatlich im Voraus.“

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and strokes, positioned below the closing text.



Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Herrn
Prof. Gerd Bigge
Willy-Brandt-Platz 21

53773 Hennef (Sieg)

Amt für soziale Angelegenheiten

Ansprechpartner
Torsten Lorenz

Tel. 0 22 42 / 888 133
Fax 0 22 42 / 888880133
E-Mail T.Lorenz@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer E.17

Sprechzeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr
Do. 08:00-12:00 Uhr
14.00-17.30 Uhr
Fr. 08.00-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 50

Datum: 06.09.2019

Sitzung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration am 25.06.2019

hier: Erlass einer Unterbringungssatzung; Ihr Fax vom 25.06.2019

Sehr geehrter Herr Prof. Bigge,

der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration tagte am 25.06.2019. Unter dem Tagesordnungspunkt 1.1 wurde der Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ über die Erstellung einer Unterbringungssatzung behandelt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben Sie mir am 25.06.2019 ein Fax mit insgesamt 11 Änderungswünschen zugesendet, das dem Ausschuss noch als Tischvorlage zu den Beratungen bekannt gegeben wurde.

Ihre Änderungswünsche wurden zwischenzeitlich von der Verwaltung überprüft und teilweise in dem überarbeiteten Entwurf der Unterbringungssatzung berücksichtigt.

Konkret wurden die Punkte 1. (§ 6, Seite 3), 3. (§ 7, Seite 4), 8. (§ 8, Seite 5), 9. (§ 12, Seite 7) und 11. (§ 12, Seite 7) Ihres Schreibens übernommen.

Die übrigen Punkte blieben unberücksichtigt. Die Verwaltung hat dieses gesprächsweise Ihnen gegenüber erläutert.

Mein Schreiben gebe ich dem Ausschuss mit den Beratungsunterlagen zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln IBAN DE76370502990000213900 BIC COKSDE33XXX
Volksbank Bonn Rhein-Sieg IBAN DE66380601863703317013 BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)



ENTWURF - Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom xx.xx.xxxx

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 Arten und Umfang der Benutzung von Unterbringungseinrichtungen
- § 3 Unterbringung in Übergangswohnungen
- § 4 Unterbringung in Obdachlosenunterkünften
- § 5 Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Abschnitt II

- § 6 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses
- § 7 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

Abschnitt III

- § 8 Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 9 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen
- § 10 Tierhaltung
- § 11 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

Abschnitt IV

- § 12 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Benutzungsgebühren

Abschnitt V

- § 13 Haftung
- § 14 Verwaltungszwang
- § 15 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

- § 16 Speicherung von Daten
- § 17 Schlussbestimmungen

- Anlage 1:** Gebührenverzeichnis nach § 12 Abs. 2
- Anlage 2:** Hausordnung für Übergangswohnungen nach § 3
- Anlage 3:** Hausordnung für Obdachlosenunterkünfte nach § 4
- Anlage 4 a:** Hausordnung für sonstige Unterkünfte nach § 5 (Wohngemeinschaft für Frauen)
- Anlage 4 b:** Hausordnung für sonstige Unterkünfte nach § 5 (Wohngemeinschaft für Männer)

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 7 Abs. 3 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), beschließt der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung).

Abschnitt I

Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Stadt Hennef hält Unterbringungseinrichtungen in Form von Übergangswohnungen, Obdachlosenunterkünften und sonstigen Unterkünften für die vorübergehende Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen vor.
- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer – nachfolgend nutzende Person genannt) zählt insbesondere
 - a) der in § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW genannte Personenkreis, der der Stadt Hennef zugewiesen wird,
 - b) der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung der Asylberechtigung oder der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung verbleibt,
 - c) die gem. Bundesvertriebenengesetz der Stadt Hennef zugewiesenen Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen,
 - d) der Personenkreis, der obdachlos ist und daher zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gem. § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW unterzubringen ist,
 - e) der Personenkreis, der von Obdachlosigkeit bedroht ist oder der aus anderem dringenden Grund einer Unterbringung bedarf.

§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen

- (1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Übergangswohnungen (§ 3)
 - b) Obdachlosenunterkünfte (§ 4)
 - c) Sonstige Unterkünfte (§ 5)
- (2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der/die Bürgermeister/in. Er/Sie kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (3) Art und Umfang der Benutzung werden durch die jeweilige Hausordnung geregelt, die der/die Bürgermeister/in hierzu erlässt (Anlagen 2 – 4 b dieser Satzung).

§ 3 Unterbringung in Übergangswohnungen

Als Übergangswohnungen gelten Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung des im § 1 Abs. 2 a, b und c dieser Satzung genannten Personenkreises vorgehalten werden. Es handelt sich bei diesen Wohnungen um von der Stadt angemietete Privatwohnungen. Die Zuweisung in die Übergangswohnungen erfolgt durch die Sozialverwaltung.

§ 4 Unterbringung in Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Stadt unterhält eine Obdachlosenunterkunft zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung des im § 1 Abs. 2 d dieser Satzung genannten Personenkreises. Die Obdachlosenunterkunft ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch die Ordnungsverwaltung.
- (2) Obdachlos ist, wer keine Unterkunft hat und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft erfolgt mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von ihnen zu leben.

§ 5 Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Als sonstige Unterkünfte gelten Wohnungen, die in dem Eigentum der Stadt Hennef stehen. Diese Wohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung des im § 1 Abs. 2 e dieser Satzung genannten Personenkreises. Die Zuweisung in die sonstigen Unterkünfte erfolgt durch die Sozialverwaltung.

Abschnitt II Benutzungsverhältnis

§ 6 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis in den Übergangswohnungen, der Obdachlosenunterkunft und den sonstigen Unterkünften ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird kein Mietverhältnis begründet.
- (2) Über die Belegung der Übergangswohnungen (§ 3) und der sonstigen Unterkünfte (§ 5) entscheidet die Sozialverwaltung, über die Belegung der Obdachlosenunterkunft (§ 4) entscheidet die Ordnungsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. In den Unterbringungseinrichtungen dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt begründet. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Einweisung/Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum für die Unterbringungseinrichtungen. Das Benutzungsverhältnis endet bei Nichtnutzung, Widerruf der Einweisungsverfügung sowie durch Tod.

- (4) Der Wohnraum in der Unterkunftseinrichtung wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Einweisung/Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (5) Vor Aufnahme hat die nutzende Person von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer nutzenden Personen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen. Ergänzend wird für die Obdachlosenunterkunft das Ergebnis einer radiologischen Röntgenuntersuchung zur Feststellung einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose gemäß § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz gefordert.

§ 7 Ende des Benutzungsverhältnisses/Widerruf und Umsetzung

- (1) Will die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die zuständige Stelle kann das Recht auf die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen jederzeit widerrufen bzw. der nutzenden Person kann eine andere Unterkunft zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
 - b) wenn innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
 - c) bei Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - d) wenn die nutzende Person eine Ordnungswidrigkeit gem. § 15 dieser Satzung begeht,
 - e) wenn die nutzende Person die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Einweisung/Zuweisung bezieht,
 - f) wenn die nutzende Person die Unterbringung zweckwidrig nutzt, indem sie z. B. weitere Personen dort wohnen lässt,
 - g) wenn die nutzende Person die ihr zugewiesene Unterbringungseinrichtung für die Zeitdauer von mehr als einer Woche nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres Hausrates verwendet sowie die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
 - h) wenn die nutzende Person wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind oder der Hausfrieden durch fehlende Rücksichtnahme nachhaltig gestört ist,
 - i) wenn die nutzende Person mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebührenaufzahlungen festgestellt wurden,
 - j) wenn die nutzende Person die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
 - k) wenn die nutzende Person Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - l) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - m) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
 - n) wenn die nutzende Person keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist.
- (3) Das Recht auf Nutzung der Unterbringungseinrichtung endet zudem mit dem Tod der nutzenden Person. Das Nutzungsrecht geht nicht auf mögliche Erben über.

- (4) Die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung können befristet ein Hausverbot für einzelne Unterbringungseinrichtungen aussprechen, sofern von der nutzenden Person Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere nutzende Personen ausgehen oder die nutzende Person Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die nutzenden Personen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung zu übergeben. Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 8 Weisungsrecht, Betretungsrecht

- (1) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch die vorgenannten Ämter übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen verpflichtet.
- (2) Die Sozial- sowie die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Nachtruhe), ermächtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten.
- (3) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben:
 - a) zum Anbringen oder Warten von Rauchmeldern
 - b) zum Begutachten gemeldeter Mängel
 - c) bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Wohnung (z.B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung)
 - d) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Eindringen unangenehmer Gerüche in den Hausflur)
 - e) zum vorbeugenden Brandschutz
- (4) Beauftragte der Stadt Hennef sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Gefahr im Verzug) berechtigt, die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner/innen zu betreten.
- (5) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Hennef bestimmten Besuchern/Besucherinnen das Betreten einer Einrichtung oder einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (6) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 5 liegt insbesondere vor:
 - a) bei Verstößen gegen die Hausordnung
 - b) bei Belästigung von Bewohnern/Bewohnerinnen
 - c) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen

§ 9 Einbringen von Sachen

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef. Dies gilt insbesondere für Mobiliar und Elektrogeräte. § 15 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände in diesen Einrichtungen gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Stadt Hennef ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und entsprechend Abs. 4 zu entsorgen.
- (4) Gegenstände, welche ohne Genehmigung in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die nutzende Person diese nicht nach vorheriger Aufforderung entfernt.
- (5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, die Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (6) Bei Tod der nutzenden Person ist es der zuständigen Stelle erlaubt, vorhandene persönliche Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, bis der endgültige Verbleib geklärt ist.
- (7) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozial- bzw. an die Ordnungsverwaltung zu übergeben.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.
- (2) Entfernt eine nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 11 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen

Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV Benutzungsgebühren

§ 12 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenpflicht befreit. Alle anderen Bedarfsgruppen nach § 1 Abs. 2 sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme oder der Zuweisung. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe und Abnahme der benutzten Räumlichkeiten, der ausgehändigten Schlüssel und der der nutzenden Person überlassenen Gegenstände an die Stadt Hennef oder eine beauftragte dritte Person. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren nach Anlage 1 werden jährlich zum 01.08. neu festgesetzt. Werden Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand nach § 2 Abs. 1 neu aufgenommen oder fallen weg, bleibt der Kalkulationszeitraum für die Gebührenhöhe hiervon unberührt. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag. Zu viel gezahlte Gebühren werden umgehend erstattet.
- (3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige Person, die durch die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Gebührenschuldner. Für minderjährige nutzende Personen sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus, an die Stadtkasse zu entrichten. Abweichende Regelungen zugunsten der nutzenden Person können durch Bescheid geregelt werden.
- (5) Aufgrund des BMF Schreiben, IV C 2 – S – 2730 / 0-01 vom 20.11.2014, sowie des BMF Schreibens vom 31.07.2018 ist die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Diese Regelung ist bis Ende des Jahres 2021 gültig. Damit unterliegen die Entgelte nicht der Umsatzsteuer. Sollte keine Verlängerung erfolgen, richtet sich die steuerliche Behandlung nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

Abschnitt V

Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Haftung

- (1) Die nutzende Person haftet für Schäden, die sie in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der nutzenden Person in der Unterbringungseinrichtung aufhalten oder durch ein von ihr eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person unverzüglich zu melden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Stadt Hennef, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der nutzenden und besuchenden Person wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die nutzende bzw. deren besuchende Person selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Hennef keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen oder sonstigen eingebrachten Sachen der nutzenden Person übernommen. Die Stadt Hennef haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Stadt Hennef besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der nutzenden Person, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 14 Verwaltungszwang

- (1) Räumt die nutzende Person nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.
- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des VwVG NRW angewendet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
 - b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - c) die Übernachtung von Personen, in der ihr zugewiesenen Unterbringungseinrichtung duldet,
 - d) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
 - e) entgegen des Verbots in § 10 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,

- f) entgegen des Verbots aus § 11 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - g) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 7 der GemO NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt VI

Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 16 Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Hennef erfasst und verarbeitet:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der nutzenden Person, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den nutzenden Personen sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil der Satzung:
- Anlage 1: Gebührenverzeichnis nach § 12 Abs. 2
 - Anlage 2: Hausordnung für Übergangswohnungen nach § 3
 - Anlage 3: Hausordnung für Obdachlosenunterkünfte nach § 4
 - Anlage 4 a: Hausordnung für sonstige Unterkünfte nach § 5 (Wohngemeinschaft für Frauen)
 - Anlage 4 b: Hausordnung für sonstige Unterkünfte nach § 5 (Wohngemeinschaft für Männer)
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hennef in Kraft.
- (3) Die bisherigen Satzungen
- Satzung über die Benutzung und Unterhaltung des Übergangsheimes für Aussiedler in Hennef, Wippenhohner Straße 14-16, der Stadt Hennef (Sieg) vom 13.02.1995 in der Fassung der 1.Nachtragssatzung vom 01.10.1997
 - Satzung über die Benutzung und Unterhaltung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Hennef, Kaiserstraße 46-52, der Stadt Hennef (Sieg) vom 09.02.1998
 - Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung einer Obdachlosenunterkunft in der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2005
- werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Anlage 1: Unterbringungssatzung

Gebührenverzeichnis

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

1. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c

Übergangswohnungen

Grundgebühr	139,19 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	131,09 €
Stromkosten	<u>25,46 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	295,74 €

Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres pro Person/pro Monat	147,87 €
---	----------

2. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d

Obdachlosenunterkunft

Gebäudekosten	267,23 €
Personalkosten	<u>48,96 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	316,19 €

3. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e

Sonstige Unterkünfte

a. Wohngemeinschaft für Frauen

Grundgebühr	192,86 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	109,47 €
Stromkosten	<u>29,31 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	331,64 €

Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres pro Person/pro Monat	165,82 €
---	----------

b. Wohngemeinschaft für Männer

Grundgebühr	222,45 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	115,59 €
Stromkosten	<u>04,03 €</u>
Gesamt pro Person/pro Monat	342,07 €

Anlage 2: Unterbringungssatzung

Hausordnung der Übergangswohnungen gemäß § 3 der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom xx.xx.xxxx

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die eingewiesenen Personen erwerben das Recht, die zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen.
- (2) Jede nutzende Person erhält beim Einzug eine Ausfertigung dieser Hausordnung.
- (3) Jede nutzende Person erhält beim Einzug Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel und ggf. Haustür- und Briefkastenschlüssel. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Sozialverwaltung der Stadt Hennef zu melden. Die zu den zugewiesenen Wohneinheiten ausgehändigten Schlüssel dürfen ohne Erlaubnis der Sozialverwaltung nicht vervielfältigt werden. Die Schließzylinder dürfen nicht ausgetauscht werden. Neben den ausgehändigten Schlüsseln dürfen keine zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen zum Verschließen der Räumlichkeiten angebracht werden.
- (4) Beim Einzug erhält die nutzende Person ein Übergabeprotokoll, worin der Zustand und evtl. vorhandenes Inventar der Unterkunft aufgelistet ist.
- (5) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozialverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch das vorgenannte Amt übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen und Nachbarn verpflichtet.
- (6) Die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes gemäß § 8 Abs. 2 – 4 der Unterbringungssatzung ermächtigt, die Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten. Dies darf auch zum Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Hausordnung folgenden Verpflichtungen zu kontrollieren. Können die Räumlichkeiten nicht von den vorgenannten Personen betreten werden, können sie auf Kosten der nutzenden Person geöffnet werden.

§ 2 Nutzung der Unterbringungseinrichtung

- (1) Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von den Personen bewohnt werden, die durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Hennef hierzu berechtigt sind. Eine eigenmächtige Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume ist verboten. Eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der zugeteilten Räume ist untersagt.
- (2) Eine Abwesenheit von mehr als 3 Tagen ist der Sozialverwaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt die Unterkunft nach Ablauf von 7 Tagen nach Feststellung der Abwesenheit als frei und kann anderweitig belegt werden. Über eine (kostenpflichtige) Entsorgung der in diesen Fällen zurückgelassenen Gegenstände wird je nach Einzelfall entschieden. Spätere Ansprüche auf Grund der Entsorgung gegen die Stadt Hennef können ausdrücklich nicht geltend gemacht werden.

- (3) Zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr sind Besuche erlaubt. In besonderen Fällen kann die Sozialverwaltung Besuche außerhalb dieser Zeit genehmigen. Minderjährige Besucher (unter 18 Jahren) müssen die Einrichtung bis 20.00 Uhr verlassen haben, falls sie nicht von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Jede nutzende Person hat Übernachtungsgäste bei der Sozialverwaltung anzumelden und ist für das Verhalten seiner besuchenden Personen verantwortlich. Der Aufenthalt des Übernachtungsgastes muss seitens der Sozialverwaltung schriftlich genehmigt werden. Für durch besuchende Personen verursachte Schäden haftet die nutzende Person. Jede besuchende Person hat sich auf Verlangen auszuweisen. Sofern dies nicht geschieht, wird durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person ein Hausverbot ausgesprochen.

Feierlichkeiten in den Unterbringungseinrichtungen mit mehr als fünf besuchenden Personen und deren Umfang (z. B. Art/Form, Zeiten, Räumlichkeiten/Bereich) sind der Sozialverwaltung anzuzeigen. Die nutzenden Personen der Unterbringungseinrichtung und die Nachbarschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Jede gewerbliche Tätigkeit in der Unterkunft ist verboten.

§ 3 Einbringen von Sachen

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen, insbesondere im Hinblick auf Mobiliar, Elektrogeräte und Hausrat, der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef.
- (2) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die verursachende Person diese nicht nach entsprechender Aufforderung entfernt.
- (3) Bei Beendigung des Aufenthaltes ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (4) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozialverwaltung oder die beauftragte dritte Person zu übergeben.

§ 4 Hausrecht in der Unterbringungseinrichtung

- (1) Das Hausrecht in der zugewiesenen Unterkunft wird durch die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen ausgeübt.
- (2) Den Anweisungen des in Abs. 1 genannten Personenkreises ist Folge zu leisten.
- (3) Beschwerden gegen Maßnahmen des vor Ort eingesetzten Personals können mündlich oder schriftlich bei der Amtsleitung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef vorgebracht werden. Dies ersetzt nicht die Verpflichtung, die beanstandete Anweisung zu befolgen.

- (4) Es ist den nutzenden Personen untersagt, Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, Zutritt zur Unterkunft zu gewähren.

§ 5 Wohnverhalten / Lärmbelästigung / Nachtruhe

- (1) Alle nutzenden Personen sind verpflichtet, innerhalb der Hausgemeinschaft gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (2) In den Unterkünften und auf den dazu gehörigen Grundstücken ist jegliche Lärmbelästigung sowie Tätigkeiten, die den Hausfrieden beeinträchtigen, im Interesse der Hausgemeinschaft und Nachbarn, zu unterlassen. Hierunter fallen insbesondere lautes Benutzen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonträgern, Musikinstrumenten, lautes Singen, Lärmen und Sprechen sowie geräuschvolle Feste und Feiern.
- (3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

§ 6 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Es dürfen grundsätzlich keine Möbelstücke aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt werden.
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nicht gestattet. Dies gilt auch für die Installation elektrischer und sanitärer Leitungen und Anlagen, sowie die feste Verlegung von Teppichböden und Decken- bzw. Wandverkleidungen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.
- (4) In Wohngemeinschaften stehen die Waschküchen, Trockenräume und Wäschetrockenplätze allen Bewohnern zur Verfügung. Das Waschen von Teppichen ist verboten.

In Unterbringungseinrichtungen mit Waschmaschinenräumen und/oder Gemeinschaftsküchen ist das eigenmächtige Aufstellen und Anschließen von eigenen Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Kühlgeräten bzw. Elektroherden untersagt. Widerrechtlich aufgestellte Waschmaschinen, Trockner,

Geschirrspüler, Kühlgeräte oder Elektroherde werden durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person entfernt.

- (5) Sofern zum Betrieb eines Rundfunk-, Fernseh- oder Videogerätes eine Außenantenne benötigt wird, ist der Bewohner verpflichtet, vorhandene gemeinschaftliche Empfangsanlagen vorrangig (Gemeinschaftsantennen) zu benutzen. Sofern keine Gemeinschaftsantenne vorhanden ist, darf eine Außenantenne nur mit schriftlicher Erlaubnis der Sozialverwaltung angebracht werden.
- (6) Die Einrichtung eines Telefonfestnetzanschlusses ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Allgemeines
Den Anweisungen der Sozialverwaltung und der von ihr beauftragten dritten Person ist Folge zu leisten. Bei Fragen zur Sicherheit steht die Sozialverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (2) Brandschutz
Offenes Feuer, die Einlagerung von Benzin und anderen feuergefährlichen, explosiven und aggressiven Stoffen ist nicht erlaubt.

In Fluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen dürfen keinerlei private Gegenstände abgestellt werden. Sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser, Keller, Dachböden, Gemeinschaftsräume und sonstige leerstehende Räumlichkeiten sowie Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Gebäudezugänge sind jederzeit frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 und alle sonstigen nutzenden Personen zu alarmieren.

Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Motorroller, Kraftfahrzeuge etc., die dem Eigengebrauch dienen, dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Reparieren und die Wartung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten der nutzenden Person/des Eigentümers entfernt werden. Etwaige Ansprüche gegen die Stadt Hennef resultieren daraus nicht.

- (3) Elektrogeräte
In den Unterkünften ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt. Diese werden beschlagnahmt und entsorgt.
- (4) Rauchen/Betäubungsmittel
Das Rauchen in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht erlaubt. Der Handel, Besitz, Konsum und die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) ohne die nach dem BtMG erforderliche Erlaubnis ist verboten.

- (5) **Waffen**
Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen dürfen nicht in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden. Küchenmesser sind sachgemäß zu benutzen und nach Gebrauch sicher zu verwahren und insbesondere von Kindern fernzuhalten.
- (6) **Übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall**
Auf tretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen nutzenden Personen, die hierüber Kenntnis haben, der Sozialverwaltung zu melden. Bei Schädlingsbefall ist eine erforderliche Entwesung oder Desinfektion zu dulden.

§ 8 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Reinigung der zugewiesenen Räume sowie der Gemeinschaftsflächen obliegt der nutzenden Person. Zu den Gemeinschaftsflächen gehören:
 - Gemeinschaftsräume, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftsduschen: Diese Räume sind nach jeder Benutzung sofort durch die nutzende Person zu reinigen.
 - Flure, Treppenhäuser: Diese Räume sind regelmäßig zu reinigen. Die Sozialverwaltung oder eine beauftragte dritte Person kann hierzu einen Reinigungsplan erstellen.
 - Wege und Außenanlagen: Die Wege und Außenanlagen, inklusive möglicher vorhandener Gartenanlagen, sind nach Anweisung der Sozialverwaltung oder einer beauftragten dritten Person zu säubern.

Ein namentlicher Reinigungsplan wird, soweit erforderlich, seitens der Sozialverwaltung erstellt. Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.

- (2) **Abfälle:**
Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen (Beachtung der Mülltrennung). Die Behälter sind regelmäßig in die dafür vorgesehenen Container auf dem Unterkunftsgelände zu entleeren. Glasflaschen sind in den im gesamten Stadtgebiet öffentlich aufgestellten Sammelcontainern zu entsorgen.

Das Unterkunftsgelände ist sauber zu halten. Das Horten von Müll und Sperrgut ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden untersagt. Eventuell dabei durch die Entsorgung von Müll und Unrat anfallende Kosten werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

In die Toiletten und Abflüsse dürfen keine Abfälle (insbesondere Fette), schädlichen Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände entsorgt werden. Die Kosten für Schäden bzw. Verstopfungen in den Toiletten und Abflüssen, die auf Entsorgung nicht erlaubter Materialien zurückzuführen sind, werden auf alle nutzende Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

- (3) **Trocknen von Wäsche:**
Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Fluren und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist verboten, sofern die zugewiesene Unterbringungseinrichtung Trocknungsräume oder Wäschetrocknenplätze hat.
- (4) **Belüftung/Heizung/Verbrauch:**
Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Belüftung und Heizung in den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen zu achten. Die Kosten für Schäden in den

zugewiesenen Räumen bzw. in der Unterkunft, die auf mangelhafte Lüftung und Heizung zurückzuführen sind, werden auf alle nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können. Bei übermäßigem Verbrauch an Heiz-, Wasser- und Stromkosten können die entstandenen Mehrkosten auf alle nutzenden bzw. verursachenden Personen der Unterkunft umgelegt werden.

(5) Ungeziefer:

Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse, Wanzen, Flöhe, Kakerlaken usw.) ist umgehend der Sozialverwaltung der Stadt Hennef oder einer ihr beauftragten dritten Person zu melden. Die mit der Bekämpfung von Ungeziefer verbundenen Beeinträchtigungen müssen von den betroffenen Personen geduldet werden. Anweisungen der mit der Desinfektion betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(6) Reparaturen:

Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen strengstens verboten. Bei Störungen und Defekten an den betrieblichen Einbauten ist umgehend die Sozialverwaltung zu informieren.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht gestattet.
- (2) Entfernt die nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozialverwaltung der Stadt Hennef berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozialverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 10 Auszug

- (1) Möchte die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozialverwaltung anzuzeigen. Der Auszug gilt erst nach Übergabe der Räume durch die nutzende Person an die Sozialverwaltung bzw. an eine von der Stadt beauftragte dritte Person als durchgeführt, sofern die Räume ohne Mängel waren.
- (2) Die Räume sowie das zur Verfügung gestellte Inventar sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt (25,- € pro Schlüssel). Über den Ein- und Auszug wird ein Protokoll gefertigt.
- (3) Bei Vorhandensein von privatem Eigentum hat die nutzende Person der Unterkunft in Absprache mit der Sozialverwaltung der Stadt Hennef für den vollständigen Abtransport zu sorgen. Bei zurückgelassener Habe behält sich die Sozialverwaltung der Stadt Hennef vor, diese nach Ablauf von 7 Tagen zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung können der nutzenden Person nachträglich auferlegt werden.

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gem. § 15 der Unterbringungssatzung mit Geldbuße geahndet werden bzw. den Widerruf der Zuweisung begründen.

§ 12 Haftung

(1) Mitteilungspflicht

Schäden jeder Art, insbesondere an und im Gebäude sowie der Außenanlagen, sind unverzüglich der Stadt Hennef zu melden.

(2) Haftung

Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihr schuldhaft verursachte Schäden an und in den baulichen Elementen der Unterkunft und ihrer Einrichtung. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt Hennef oder eine von ihr beauftragte dritte Person behoben. Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen die verursachende Person Strafanzeige erstattet.

§ 13 Wirksamkeit

Diese Hausordnung gilt ab dem Tage des Inkrafttretens der Unterbringungssatzung der Stadt Hennef.

Anlage 3: Unterbringungssatzung

Hausordnung der Obdachlosenunterkunft gemäß § 4 der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom xx.xx.xxxx

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die zugewiesenen Personen erwerben das Recht, die zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen.
- (2) Jede nutzende Person einer Unterkunft erhält beim Einzug eine Ausfertigung dieser Hausordnung.
- (3) Jede nutzende Person erhält beim Einzug Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel und ggf. Haustürschlüssel. Jeder Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Hausmeister oder der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef zu melden.
- (4) Beim Einzug erhält die nutzende Person ein Übergabeprotokoll, worin der Zustand und evtl. vorhandenes Inventar der Unterkunft aufgelistet ist.
- (5) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch das vorgenannte Amt übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen und Nachbarn verpflichtet.
- (6) Die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes ermächtigt, gemäß § 8 Abs. 2 -4 der Unterbringungssatzung die Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten. Dies darf auch ohne besondere Veranlassung zum Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Hausordnung folgenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

§ 2 Nutzung der Unterkunft

- (1) Die zugewiesene Unterkunft ist von der eingewiesenen Person selbst zu nutzen. Eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der zugewiesenen Räume ist untersagt. Vorhersehbare Abwesenheit von mehr als 7 Tagen ist der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt das gewährte Obdach nach Ablauf von 7 Tagen als aufgegeben.
- (2) Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Wohnraum Dritten zu überlassen oder unter zu vermieten.
- (3) Mitarbeiter der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef kontrollieren regelmäßig, ob nicht gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 verstoßen wird. Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes sind Mitarbeiter der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef sowie die von ihnen beauftragten dritten Personen ermächtigt, auch ohne Einwilligung der nutzenden Person oder bei deren Abwesenheit die zugewiesene Unterkunft zu betreten.
- (4) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. 3 ist insbesondere gegeben:
 - a) zum Anbringen oder Warten von Rauchmeldern
 - b) zum Begutachten gemeldeter Mängel

- c) bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Wohnung (z.B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung)
 - d) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Eindringen unangenehmer Gerüche in den Hausflur)
 - e) zum vorbeugenden Brandschutz
- (5) Jede gewerbliche Tätigkeit in der Unterkunft ist verboten.
- (6) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterkunft gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef.
- (7) Das Anbringen von privaten Antennenanlagen inklusive der dazu gehörenden Zuleitungen ist nicht gestattet. Illegal angebrachte Anlagen werden durch beauftragte der Ordnungsverwaltung entfernt.
- (8) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 4 in die Unterkunft eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die verursachende Person diese nicht nach vorheriger Aufforderung entsorgt.
- (9) Besucher müssen die Unterkunft spätestens um 22.00 Uhr verlassen. Übernachtungen von Besuchern sind nicht gestattet. Die nutzenden Personen dürfen Besucher nicht vor 08.00 Uhr empfangen.

§ 3 Hausrecht in der Unterkunft

- (1) Das Hausrecht in der Unterkunft wird von Bediensteten der Stadtverwaltung Hennef und von beauftragten Unternehmen und deren Personal ausgeübt.
- (2) Den Anweisungen des in Abs. 1 genannten Personenkreises ist Folge zu leisten.
- (3) Beschwerden gegen Maßnahmen des vor Ort eingesetzten Personals können mündlich oder schriftlich bei der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef vorgebracht werden. Dies ersetzt nicht die Verpflichtung, die beanstandete Anweisung zu befolgen.
- (4) Es ist den nutzenden Personen untersagt, Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, Zutritt zur Unterkunft zu verschaffen.

§ 4 Wohnverhalten

- (1) Alle nutzenden Personen sind verpflichtet, innerhalb der Hausgemeinschaft gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (2) Im Interesse der Hausgemeinschaft sind störende Geräusche und Tätigkeiten, die den Hausfrieden beeinträchtigen, zu unterlassen. Hierunter fallen insbesondere lautes Benutzen von Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten, Musikinstrumenten, lautes Singen, Lärmen und Sprechen sowie geräuschvolle Feste und Feiern.

- (3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten, von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr gilt Mittagsruhe.
- (4) Im Außenbereich der Unterkunft ist das Abspielen von Musik untersagt.

§ 5 Sicherheitsvorschriften/Brandschutz

- (1) Den Anweisungen der Ordnungsverwaltung und den von ihr beauftragten dritten Personen ist Folge zu leisten. Bei Fragen zur Sicherheit steht die Ordnungsverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann die Wohnung/Unterkunft auch ohne Einwilligung der nutzenden Personen oder bei deren Abwesenheit von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Hennef nach Maßgabe von § 8 der Unterbringungssatzung betreten werden.
- (3) Offenes Feuer, die Einlagerung von Benzin und anderen feuergefährlichen, explosiven und aggressiven Stoffen ist nicht erlaubt.

In Fluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen dürfen keinerlei private Gegenstände abgestellt werden. Sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser, Keller, Dachböden, Gemeinschaftsräume und sonstige leerstehende Räumlichkeiten sowie Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Gebäudezugänge sind jederzeit frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr, der Notruf, alle sonstigen nutzenden Personen und wenn möglich die Ordnungsverwaltung zu alarmieren.

Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Motorroller, Kraftfahrzeuge etc., die dem Eigengebrauch dienen, dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Reparieren und die Wartung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten der nutzenden Person/des Eigentümers entfernt werden. Etwaige Ansprüche gegen die Stadt Hennef resultieren daraus nicht.

- (4) In der Unterkunft ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt. Diese werden beschlagnahmt und entsorgt.
- (5) Das Rauchen innerhalb der Unterkunft ist nicht erlaubt. Der Handel, Besitz, Konsum und die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) ohne die nach dem BtMG erforderliche Erlaubnis ist verboten.
- (6) Vorhandene Rauchmelder sind betriebsbereit zu halten.
- (7) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen dürfen nicht in die Unterkunft eingebracht werden. Küchenmesser sind sachgemäß zu benutzen und nach Gebrauch sicher zu verwahren und insbesondere von Kindern fernzuhalten.
- (8) Das Eingangstor und die Haustüre der Unterkunft sind bei Einbruch der Dunkelheit zu verschließen.

§ 6 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Reinigung der zugewiesenen Räume obliegt der nutzenden Person.
- (2) Darüber hinaus sind die Gemeinschaftsflächen abwechselnd von den nutzenden Personen nach einem aufgestellten Reinigungsplan zu säubern. Zu den Gemeinschaftsflächen gehören: Gemeinschaftsräume, Flure, Treppenhäuser, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftsduschen. Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.
- (3) Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen (Beachtung der Mülltrennung). Die Behälter sind regelmäßig in die dafür vorgesehenen Container auf dem Unterkunftsgelände zu entleeren. Glasflaschen sind in Sammelcontainern zu entsorgen.

Das Unterkunftsgelände ist sauber zu halten. Das Horten von Müll und Sperrgut ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden untersagt. Eventuell dabei durch die Entsorgung von Müll und Unrat anfallende Kosten werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

In die Toiletten und Abflüsse dürfen keine Abfälle (insbesondere Fette), schädlichen Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände entsorgt werden. Die Kosten für Schäden bzw. Verstopfungen in den Toiletten und Abflüssen, die auf Entsorgung nicht erlaubter Materialien zurückzuführen sind, werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

- (4) Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Belüftung und Heizung in den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen zu achten. Die Kosten für Schäden in den zugewiesenen Räumen bzw. Wohnung, die auf mangelhafte Lüftung und Heizung zurückzuführen sind, werden auf alle nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.
- (5) Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse, Wanzen, Flöhe, Kakerlaken usw.) ist umgehend dem Hausmeister oder der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef zu melden. Die mit der Bekämpfung von Ungeziefer verbundenen Beeinträchtigungen müssen von den betroffenen Personen geduldet werden. Anweisungen der mit der Desinfektion betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Veränderungen und Schäden an der Unterkunft

- (1) Bauliche Veränderungen an der Unterkunft sind grundsätzlich untersagt.
- (2) Wohnräume und übernommenes Inventar sind schonend und pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für Gemeinschaftseinrichtungen wie Küchen, Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen und Außenanlagen. Das Inventar in der zugewiesenen Unterkunft sowie in Gemeinschaftsräumen darf nicht entfernt werden.
- (3) Aufgetretene Schäden am Wohnraum oder den Gemeinschaftseinrichtungen sind umgehend dem Hausmeister oder der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef zu melden.
- (4) Für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet die verursachende Person. Sind Schäden durch Kinder verursacht worden, haften die Erziehungsberechtigten.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Tierhaltung in der Unterkunft ist generell untersagt.
- (2) Entfernt die nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Person, welche das Eigentum an dem Tier zum Zeitpunkt der Haltung innehatte, zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Ordnungsverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 9 Auszug

- (1) Möchte die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef anzuzeigen. Der Auszug gilt erst nach Übergabe der Räume durch die nutzende Person an die Ordnungsverwaltung bzw. an den Hausmeister als durchgeführt, sofern die Räume ohne Mängel waren.
- (2) Die Räume sowie das zur Verfügung gestellte Inventar sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt (25,- € pro Schlüssel). Über den Ein- und Auszug wird ein Protokoll gefertigt.
- (3) Bei Vorhandensein von privatem Eigentum hat die nutzende Person der Unterkunft in Absprache mit der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef für den vollständigen Abtransport zu sorgen. Bei zurückgelassener Habe behält sich die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef vor, diese nach Ablauf von 14 Tagen zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung können der nutzenden Person nachträglich auferlegt werden.

§ 10 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gem. § 15 der Unterbringungssatzung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Haftung

- (1) Mitteilungspflicht
Sachschäden jeder Art sind unverzüglich der Stadt Hennef zu melden.
- (2) Haftung
Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihr schuldhaft verursachte Schäden an und in den baulichen Elementen der Unterkunft und ihrer Einrichtung. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt Hennef oder eine von ihr beauftragte dritte Person behoben. Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen die verursachende Person Strafanzeige erstattet.

§ 12 Wirksamkeit

- (1) Diese Hausordnung gilt ab dem Tage des Inkrafttretens der Unterbringungssatzung der Stadt Hennef.
- (2) Gleichzeitig verliert die Hausordnung vom 13.02.2009 ihre Gültigkeit.

Anlage 4 a: Unterbringungssatzung

Hausordnung der sonstigen Wohnungen (Wohngemeinschaft für Frauen) gemäß § 5 der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom XX.XX.XXXX

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Bei dem von der Sozialverwaltung zur Verfügung gestellten Wohnraum handelt es sich um ein freiwilliges Angebot. Die eingewiesenen Personen erwerben das Recht, die zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen.
- (2) Jede nutzende Person erhält beim Einzug eine Ausfertigung dieser Hausordnung.
- (3) Jede nutzende Person erhält beim Einzug Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel und ggf. Haustür- und Briefkastenschlüssel. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Sozialverwaltung der Stadt Hennef zu melden. Die zu den zugewiesenen Wohneinheiten ausgehändigten Schlüssel dürfen ohne Erlaubnis der Sozialverwaltung nicht vervielfältigt werden. Die Schließzylinder dürfen nicht ausgetauscht werden. Neben den ausgehändigten Schlüsseln dürfen keine zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen zum Verschließen der Räumlichkeiten angebracht werden.
- (4) Beim Einzug erhält die nutzende Person ein Übergabeprotokoll, worin der Zustand und evtl. vorhandenes Inventar der Unterkunft aufgelistet ist.
- (5) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozialverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch das vorgenannte Amt übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen und Nachbarn verpflichtet.
- (6) Die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes gemäß § 8 Abs. 2 – 4 der Unterbringungssatzung ermächtigt, die Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten. Dies darf auch zum Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Hausordnung folgenden Verpflichtungen zu kontrollieren. Können die Räumlichkeiten nicht von den vorgenannten Personen betreten werden, können sie auf Kosten der nutzenden Person geöffnet werden.

§ 2 Anonymität

Anonymität ist die Voraussetzung für den Schutz und die Sicherheit der nutzenden Personen. Interne Informationen über sich selbst oder andere nutzende Personen dürfen nicht weitergegeben werden. Es ist wichtig, dass die Anschrift geheim bleibt und niemanden mitgeteilt wird.

§ 3 Nutzung der Unterbringungseinrichtung

- (1) Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von den Personen bewohnt werden, die durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Hennef hierzu berechtigt sind. Eine eigenmächtige

Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume ist verboten. Eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der zugeteilten Räume ist untersagt.

- (2) Eine Abwesenheit von mehr als 3 Tagen ist der Sozialverwaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt die Unterkunft nach Ablauf von 7 Tagen nach Feststellung der Abwesenheit als frei und kann anderweitig belegt werden. Über eine (kostenpflichtige) Entsorgung der in diesen Fällen zurückgelassenen Gegenstände wird je nach Einzelfall entschieden. Spätere Ansprüche auf Grund der Entsorgung gegen die Stadt Hennef können ausdrücklich nicht geltend gemacht werden.
- (3) Kurzzeitige Besuche in der Wohngemeinschaft sind in Ausnahmefällen von Frauen und Kindern gestattet. Männern, mit Ausnahme von städtischen Mitarbeitern und den von ihr beauftragten dritten Personen, ist der Zutritt verboten.

Übernachtungsbesuch ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef.

- (4) Jede gewerbliche Tätigkeit in der Unterkunft ist verboten.

§ 4 Einbringen von Sachen

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen, insbesondere im Hinblick auf Mobiliar, Elektrogeräte und Hausrat, der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef.
- (2) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die verursachende Person diese nicht nach entsprechender Aufforderung entfernt.
- (3) Bei Beendigung des Aufenthaltes ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (4) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozialverwaltung oder die beauftragte dritte Person zu übergeben.

§ 5 Hausrecht in der Unterbringungseinrichtung

- (1) Das Hausrecht in der zugewiesenen Unterkunft wird durch die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen ausgeübt.
- (2) Den Anweisungen des in Abs. 1 genannten Personenkreises ist Folge zu leisten.
- (3) Beschwerden gegen Maßnahmen des vor Ort eingesetzten Personals können mündlich oder schriftlich bei der Amtsleitung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef vorgebracht werden. Dies ersetzt nicht die Verpflichtung, die beanstandete Anweisung zu befolgen.

- (4) Es ist den nutzenden Personen untersagt, Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, Zutritt zur Unterkunft zu gewähren.

§ 6 Wohnverhalten / Lärmbelästigung / Nachtruhe

- (1) Alle nutzenden Personen sind verpflichtet, innerhalb der Hausgemeinschaft gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (2) In den Unterkünften und auf den dazu gehörigen Grundstücken ist jegliche Lärmbelästigung sowie Tätigkeiten, die den Hausfrieden beeinträchtigen, im Interesse der Hausgemeinschaft und Nachbarn, zu unterlassen. Hierunter fallen insbesondere lautes Benutzen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonträgern, Musikinstrumenten, lautes Singen, Lärmen und Sprechen sowie geräuschvolle Feste und Feiern.
- (3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

§ 7 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Es dürfen grundsätzlich keine Möbelstücke aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt werden.
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nicht gestattet. Dies gilt auch für die Installation elektrischer und sanitärer Leitungen und Anlagen, sowie die feste Verlegung von Teppichböden und Decken- bzw. Wandverkleidungen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.
- (4) In Wohngemeinschaften stehen die Waschküchen, Trockenräume und Wäschetrockenplätze allen Bewohnern zur Verfügung. Das Waschen von Teppichen ist verboten.

In Unterbringungseinrichtungen mit Waschmaschinenräumen und/oder Gemeinschaftsküchen ist das eigenmächtige Aufstellen und Anschließen von eigenen Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Kühlgeräten bzw. Elektroherden untersagt. Widerrechtlich aufgestellte Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Kühlgeräte oder Elektroherde werden durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person entfernt.

- (5) Sofern zum Betrieb eines Rundfunk-, Fernseh- oder Videogerätes eine Außenantenne benötigt wird, ist der Bewohner verpflichtet, vorhandene gemeinschaftliche Empfangsanlagen vorrangig (Gemeinschaftsantennen) zu benutzen. Sofern keine Gemeinschaftsantenne vorhanden ist, darf eine Außenantenne nur mit schriftlicher Erlaubnis der Sozialverwaltung angebracht werden.
- (6) Die Einrichtung eines Telefonfestnetzanschlusses ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Allgemeines
Den Anweisungen der Sozialverwaltung und der von ihr beauftragten dritten Person ist Folge zu leisten. Bei Fragen zur Sicherheit steht die Sozialverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (2) Brandschutz
Offenes Feuer, die Einlagerung von Benzin und anderen feuergefährlichen, explosiven und aggressiven Stoffen ist nicht erlaubt.

In Fluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen dürfen keinerlei private Gegenstände abgestellt werden. Sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser, Keller, Dachböden, Gemeinschaftsräume und sonstige leerstehende Räumlichkeiten sowie Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Gebäudezugänge sind jederzeit frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 und alle sonstigen nutzenden Personen zu alarmieren.

Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Motorroller, Kraftfahrzeuge etc., die dem Eigengebrauch dienen, dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Reparieren und die Wartung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten der nutzenden Person/des Eigentümers entfernt werden. Etwaige Ansprüche gegen die Stadt Hennef resultieren daraus nicht.

- (3) Elektrogeräte
In den Unterkünften ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt. Diese werden beschlagnahmt und entsorgt.
- (4) Rauchen/Betäubungsmittel
Das Rauchen in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht erlaubt. Der Handel, Besitz, Konsum und die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) ohne die nach dem BtMG erforderliche Erlaubnis ist verboten.
- (5) Waffen
Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen dürfen nicht in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden. Küchenmesser sind sachgemäß zu benutzen und nach Gebrauch sicher zu verwahren und insbesondere von Kindern fernzuhalten.

(6) Übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall

Auftretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen nutzenden Personen, die hierüber Kenntnis haben, der Sozialverwaltung zu melden. Bei Schädlingsbefall ist eine erforderliche Entwesung oder Desinfektion zu dulden.

§ 9 Sauberkeit und Ordnung

(1) Die Reinigung der zugewiesenen Räume sowie der Gemeinschaftsflächen obliegt der nutzenden Person. Zu den Gemeinschaftsflächen gehören:

- Gemeinschaftsräume, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftsduschen: Diese Räume sind nach jeder Benutzung sofort durch die nutzende Person zu reinigen.
- Flure, Treppenhäuser: Diese Räume sind regelmäßig zu reinigen. Die Sozialverwaltung oder eine beauftragte dritte Person kann hierzu einen Reinigungsplan erstellen.
- Wege und Außenanlagen: Die Wege und Außenanlagen, inklusiver möglicher vorhandener Gartenanlagen, sind nach Anweisung der Sozialverwaltung oder einer beauftragten dritten Person zu säubern.

Ein namentlicher Reinigungsplan wird, soweit erforderlich, seitens der Sozialverwaltung erstellt. Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.

(2) Abfälle:

Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen (Beachtung der Mülltrennung). Die Behälter sind regelmäßig in die dafür vorgesehenen Container auf dem Unterkunftsgelände zu entleeren. Glasflaschen sind in den im gesamten Stadtgebiet öffentlich aufgestellten Sammelcontainern zu entsorgen.

Das Unterkunftsgelände ist sauber zu halten. Das Horten von Müll und Sperrgut ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden untersagt. Eventuell dabei durch die Entsorgung von Müll und Unrat anfallende Kosten werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

In die Toiletten und Abflüsse dürfen keine Abfälle (insbesondere Fette), schädlichen Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände entsorgt werden. Die Kosten für Schäden bzw. Verstopfungen in den Toiletten und Abflüssen, die auf Entsorgung nicht erlaubter Materialien zurückzuführen sind, werden auf alle nutzende Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

(3) Trocknen von Wäsche:

Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Fluren und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist verboten, sofern die zugewiesene Unterbringungseinrichtung Trocknungsräume oder Wäschetrocknenplätze hat.

(4) Belüftung/Heizung/Verbrauch:

Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Belüftung und Heizung in den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen zu achten. Die Kosten für Schäden in den zugewiesenen Räumen bzw. in der Unterkunft, die auf mangelhafte Lüftung und Heizung zurückzuführen sind, werden auf alle nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können. Bei übermäßigem Verbrauch an

Heiz-, Wasser- und Stromkosten können die entstanden Mehrkosten auf alle nutzenden bzw. verursachenden Personen der Unterkunft umgelegt werden.

(5) Ungeziefer:

Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse, Wanzen, Flöhe, Kakerlaken usw.) ist umgehend der Sozialverwaltung der Stadt Hennef oder einer ihr beauftragten dritten Person zu melden. Die mit der Bekämpfung von Ungeziefer verbundenen Beeinträchtigungen müssen von den betroffenen Personen geduldet werden. Anweisungen der mit der Desinfektion betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(6) Reparaturen:

Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen strengstens verboten. Bei Störungen und Defekten an den betrieblichen Einbauten ist umgehend die Sozialverwaltung zu informieren.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht gestattet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozialverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 11 Auszug

- (1) Möchte die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozialverwaltung anzuzeigen. Der Auszug gilt erst nach Übergabe der Räume durch die nutzende Person an die Sozialverwaltung bzw. an eine von der Stadt beauftragte dritte Person als durchgeführt, sofern die Räume ohne Mängel waren.
- (2) Die Räume sowie das zur Verfügung gestellte Inventar sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt (25,- € pro Schlüssel). Über den Ein- und Auszug wird ein Protokoll gefertigt.
- (3) Bei Vorhandensein von privatem Eigentum hat die nutzende Person der Unterkunft in Absprache mit der Sozialverwaltung der Stadt Hennef für den vollständigen Abtransport zu sorgen. Bei zurückgelassener Habe behält sich die Sozialverwaltung der Stadt Hennef vor, diese nach Ablauf von 7 Tagen zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung können der nutzenden Person nachträglich auferlegt werden.

§ 12 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gem. § 15 der Unterbringungssatzung mit Geldbuße geahndet werden bzw. den Widerruf der Zuweisung begründen. Männerbesuch, nicht genehmigter Übernachtungsbesuch und unerlaubte Tierhaltung haben den Widerruf der Zuweisung zur Folge.

§ 13 Haftung

(1) Mitteilungspflicht

Schäden jeder Art, insbesondere an und im Gebäude sowie der Außenanlagen, sind unverzüglich der Stadt Hennef zu melden.

(2) Haftung

Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihr schuldhaft verursachte Schäden an und in den baulichen Elementen der Unterkunft und ihrer Einrichtung. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt Hennef oder eine von ihr beauftragte dritte Person behoben. Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen die verursachende Person Strafanzeige erstattet.

§ 14 Wirksamkeit

Diese Hausordnung gilt ab dem Tage des Inkrafttretens der Unterbringungssatzung der Stadt Hennef.

Anlage 4 b: Unterbringungssatzung

Hausordnung der sonstigen Wohnungen (Wohngemeinschaft für Männer) gemäß § 5 der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom XX.XX.XXXX

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Bei dem von der Sozialverwaltung zur Verfügung gestellten Wohnraum handelt es sich um ein freiwilliges Angebot. Die eingewiesenen Personen erwerben das Recht, die zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen.
- (2) In dieser Unterkunft werden Männer im Alter von 18 bis 25 Jahren, die sich in Schule, Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit befinden, vorübergehend untergebracht.
- (3) Jede nutzende Person erhält beim Einzug eine Ausfertigung dieser Hausordnung.
- (4) Jede nutzende Person erhält beim Einzug Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel und ggf. Haustür- und Briefkastenschlüssel. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Sozialverwaltung der Stadt Hennef zu melden. Die zu den zugewiesenen Wohneinheiten ausgehändigten Schlüssel dürfen ohne Erlaubnis der Sozialverwaltung nicht vervielfältigt werden. Die Schließzylinder dürfen nicht ausgetauscht werden. Neben den ausgehändigten Schlüsseln dürfen keine zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen zum Verschließen der Räumlichkeiten angebracht werden.
- (5) Beim Einzug erhält die nutzende Person ein Übergabeprotokoll, worin der Zustand und evtl. vorhandenes Inventar der Unterkunft aufgelistet ist.
- (6) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozialverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch das vorgenannte Amt übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen und Nachbarn verpflichtet.
- (7) Die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes gemäß § 8 Abs. 2 – 4 der Unterbringungssatzung ermächtigt, die Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten. Dies darf auch zum Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Hausordnung folgenden Verpflichtungen zu kontrollieren. Können die Räumlichkeiten nicht von den vorgenannten Personen betreten werden, können sie auf Kosten der nutzenden Person geöffnet werden.

§ 2 Nutzung der Unterbringungseinrichtung

- (1) Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von den Personen bewohnt werden, die durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Hennef hierzu berechtigt sind. Eine eigenmächtige Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume ist verboten. Eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der zugeteilten Räume ist untersagt.
- (2) Eine Abwesenheit von mehr als 7 Tagen ist der Sozialverwaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt die Unterkunft nach Ablauf von 14 Tagen nach Feststellung der Abwesenheit als frei und

kann anderweitig belegt werden. Über eine (kostenpflichtige) Entsorgung der in diesen Fällen zurückgelassenen Gegenstände wird je nach Einzelfall entschieden. Spätere Ansprüche auf Grund der Entsorgung gegen die Stadt Hennef können ausdrücklich nicht geltend gemacht werden.

- (3) Zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr sind Besuche erlaubt. In besonderen Fällen kann die Sozialverwaltung Besuche außerhalb dieser Zeit genehmigen. Minderjährige Besucher (unter 18 Jahren) müssen die Einrichtung bis 20.00 Uhr verlassen haben, falls sie nicht von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Jede nutzende Person hat Übernachtungsgäste bei der Sozialverwaltung anzumelden und ist für das Verhalten seiner besuchenden Personen verantwortlich. Der Aufenthalt des Übernachtungsgastes muss seitens der Sozialverwaltung schriftlich genehmigt werden. Für durch besuchende Personen verursachte Schäden haftet die nutzende Person. Jede besuchende Person hat sich auf Verlangen auszuweisen. Sofern dies nicht geschieht, wird durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person ein Hausverbot ausgesprochen.

Feierlichkeiten in den Unterbringungseinrichtungen mit mehr als fünf besuchenden Personen und deren Umfang (z. B. Art/Form, Zeiten, Räumlichkeiten/Bereich) sind der Sozialverwaltung anzuzeigen. Die nutzenden Personen der Unterbringungseinrichtung und die Nachbarschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Jede gewerbliche Tätigkeit in der Unterkunft ist verboten.

§ 3 Einbringen von Sachen

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen, insbesondere im Hinblick auf Mobiliar, Elektrogeräte und Hausrat, der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef.
- (2) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die verursachende Person diese nicht nach entsprechender Aufforderung entfernt.
- (3) Bei Beendigung des Aufenthaltes ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (4) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozialverwaltung oder die beauftragte dritte Person zu übergeben.

§ 4 Hausrecht in der Unterbringungseinrichtung

- (1) Das Hausrecht in der zugewiesenen Unterkunft wird durch die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen ausgeübt.
- (2) Den Anweisungen des in Abs. 1 genannten Personenkreises ist Folge zu leisten.

- (3) Beschwerden gegen Maßnahmen des vor Ort eingesetzten Personals können mündlich oder schriftlich bei der Amtsleitung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef vorgebracht werden. Dies ersetzt nicht die Verpflichtung, die beanstandete Anweisung zu befolgen.
- (4) Es ist den nutzenden Personen untersagt, Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, Zutritt zur Unterkunft zu gewähren.

§ 5 Wohnverhalten / Lärmbelästigung / Nachtruhe

- (1) Alle nutzenden Personen sind verpflichtet, innerhalb der Hausgemeinschaft gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (2) In den Unterkünften und auf den dazu gehörigen Grundstücken ist jegliche Lärmbelästigung sowie Tätigkeiten, die den Hausfrieden beeinträchtigen, im Interesse der Hausgemeinschaft und Nachbarn, zu unterlassen. Hierunter fallen insbesondere lautes Benutzen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonträgern, Musikinstrumenten, lautes Singen, Lärmen und Sprechen sowie geräuschvolle Feste und Feiern.
- (3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

§ 6 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Es dürfen grundsätzlich keine Möbelstücke aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt werden.
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nicht gestattet. Dies gilt auch für die Installation elektrischer und sanitärer Leitungen und Anlagen, sowie die feste Verlegung von Teppichböden und Decken- bzw. Wandverkleidungen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.
- (4) In Wohngemeinschaften stehen die Waschküchen, Trockenräume und Wäschetrockenplätze allen Bewohnern zur Verfügung. Das Waschen von Teppichen ist verboten.

In Unterbringungseinrichtungen mit Waschmaschinenräumen und/oder Gemeinschaftsküchen ist das eigenmächtige Aufstellen und Anschließen von eigenen Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Kühlgeräten bzw. Elektroherden untersagt. Widerrechtlich aufgestellte Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Kühlgeräte oder Elektroherde werden durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person entfernt.

- (5) Sofern zum Betrieb eines Rundfunk-, Fernseh- oder Videogerätes eine Außenantenne benötigt wird, ist der Bewohner verpflichtet, vorhandene gemeinschaftliche Empfangsanlagen vorrangig (Gemeinschaftsantennen) zu benutzen. Sofern keine Gemeinschaftsantenne vorhanden ist, darf eine Außenantenne nur mit schriftlicher Erlaubnis der Sozialverwaltung angebracht werden.
- (6) Die Einrichtung eines Telefonfestnetzanschlusses ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Allgemeines
Den Anweisungen der Sozialverwaltung und der von ihr beauftragten dritten Person ist Folge zu leisten. Bei Fragen zur Sicherheit steht die Sozialverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (2) Brandschutz
Offenes Feuer, die Einlagerung von Benzin und anderen feuergefährlichen, explosiven und aggressiven Stoffen ist nicht erlaubt.

In Fluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen dürfen keinerlei private Gegenstände abgestellt werden. Sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser, Keller, Dachböden, Gemeinschaftsräume und sonstige leerstehende Räumlichkeiten sowie Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrzufahrten und Gebäudezugänge sind jederzeit frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 und alle sonstigen nutzenden Personen zu alarmieren.

Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Motorroller, Kraftfahrzeuge etc., die dem Eigengebrauch dienen, dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Reparieren und die Wartung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten der nutzenden Person/des Eigentümers entfernt werden. Etwaige Ansprüche gegen die Stadt Hennef resultieren daraus nicht.

- (3) Elektrogeräte
In den Unterkünften ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt. Diese werden beschlagnahmt und entsorgt.
- (4) Rauchen/Betäubungsmittel
Das Rauchen in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht erlaubt. Der Handel, Besitz, Konsum und die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) ohne die nach dem BtMG erforderliche Erlaubnis ist verboten.

- (5) **Waffen**
Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen dürfen nicht in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden. Küchenmesser sind sachgemäß zu benutzen und nach Gebrauch sicher zu verwahren und insbesondere von Kindern fernzuhalten.
- (6) **Übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall**
Auf tretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen nutzenden Personen, die hierüber Kenntnis haben, der Sozialverwaltung zu melden. Bei Schädlingsbefall ist eine erforderliche Entwesung oder Desinfektion zu dulden.

§ 8 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Reinigung der zugewiesenen Räume sowie der Gemeinschaftsflächen obliegt der nutzenden Person. Zu den Gemeinschaftsflächen gehören:
 - Gemeinschaftsräume, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftsduschen: Diese Räume sind nach jeder Benutzung sofort durch die nutzende Person zu reinigen.
 - Flure, Treppenhäuser: Diese Räume sind regelmäßig zu reinigen. Die Sozialverwaltung oder eine beauftragte dritte Person kann hierzu einen Reinigungsplan erstellen.
 - Wege und Außenanlagen: Die Wege und Außenanlagen, inklusive möglicher vorhandener Gartenanlagen, sind nach Anweisung der Sozialverwaltung oder einer beauftragten dritten Person zu säubern.

Ein namentlicher Reinigungsplan wird, soweit erforderlich, seitens der Sozialverwaltung erstellt. Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.

- (2) **Abfälle:**
Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen (Beachtung der Mülltrennung). Die Behälter sind regelmäßig in die dafür vorgesehenen Container auf dem Unterkunftsgelände zu entleeren. Glasflaschen sind in den im gesamten Stadtgebiet öffentlich aufgestellten Sammelcontainern zu entsorgen.

Das Unterkunftsgelände ist sauber zu halten. Das Horten von Müll und Sperrgut ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden untersagt. Eventuell dabei durch die Entsorgung von Müll und Unrat anfallende Kosten werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

In die Toiletten und Abflüsse dürfen keine Abfälle (insbesondere Fette), schädlichen Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände entsorgt werden. Die Kosten für Schäden bzw. Verstopfungen in den Toiletten und Abflüssen, die auf Entsorgung nicht erlaubter Materialien zurückzuführen sind, werden auf alle nutzende Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

- (3) **Trocknen von Wäsche:**
Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Fluren und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist verboten, sofern die zugewiesene Unterbringungseinrichtung Trocknungsräume oder Wäschetrocknenplätze hat.

(4) Belüftung/Heizung/Verbrauch:

Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Belüftung und Heizung in den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen zu achten. Die Kosten für Schäden in den zugewiesenen Räumen bzw. in der Unterkunft, die auf mangelhafte Lüftung und Heizung zurückzuführen sind, werden auf alle nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können. Bei übermäßigem Verbrauch an Heiz-, Wasser- und Stromkosten können die entstandenen Mehrkosten auf alle nutzenden bzw. verursachenden Personen der Unterkunft umgelegt werden.

(5) Ungeziefer:

Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse, Wanzen, Flöhe, Kakerlaken usw.) ist umgehend der Sozialverwaltung der Stadt Hennef oder einer ihr beauftragten dritten Person zu melden. Die mit der Bekämpfung von Ungeziefer verbundenen Beeinträchtigungen müssen von den betroffenen Personen geduldet werden. Anweisungen der mit der Desinfektion betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(6) Reparaturen:

Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen strengstens verboten. Bei Störungen und Defekten an den betrieblichen Einbauten ist umgehend die Sozialverwaltung zu informieren.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht gestattet.
- (2) Entfernt die nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozialverwaltung der Stadt Hennef berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozialverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 10 Auszug

- (1) Möchte die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozialverwaltung anzuzeigen. Der Auszug gilt erst nach Übergabe der Räume durch die nutzende Person an die Sozialverwaltung bzw. an eine von der Stadt beauftragte dritte Person als durchgeführt, sofern die Räume ohne Mängel waren.
- (2) Die Räume sowie das zur Verfügung gestellte Inventar sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt (25,- € pro Schlüssel). Über den Ein- und Auszug wird ein Protokoll gefertigt.
- (3) Bei Vorhandensein von privatem Eigentum hat die nutzende Person der Unterkunft in Absprache mit der Sozialverwaltung der Stadt Hennef für den vollständigen Abtransport zu sorgen. Bei zurückgelassener Habe behält sich die Sozialverwaltung der Stadt Hennef vor, diese nach Ablauf von 14 Tagen zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung können der nutzenden Person nachträglich auferlegt werden.

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gem. § 15 der Unterbringungssatzung mit Geldbuße geahndet werden bzw. den Widerruf der Zuweisung begründen.

§ 12 Haftung

(1) Mitteilungspflicht

Schäden jeder Art, insbesondere an und im Gebäude sowie der Außenanlagen, sind unverzüglich der Stadt Hennef zu melden.

(2) Haftung

Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihr schuldhaft verursachte Schäden an und in den baulichen Elementen der Unterkunft und ihrer Einrichtung. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt Hennef oder eine von ihr beauftragte dritte Person behoben. Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen die verursachende Person Strafanzeige erstattet.

§ 13 Wirksamkeit

Diese Hausordnung gilt ab dem Tage des Inkrafttretens der Unterbringungssatzung der Stadt Hennef.



Anfrage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
Vorl.Nr.: F/2019/0210
Datum: 03.09.2019

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration	24.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Aufenthaltsgestattungen und Analogleistungen für Flüchtlinge;
Anfrage der Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ vom 11.07.2019

Anfragentext

Mit Stand vom 30.08.2019 haben 260 Personen einen Anspruch auf Asylleistungen. 178 Personen befinden sich davon im Asylverfahren, 82 sind Geduldete. Personen mit anderem Asylstatus betreut das Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt derzeit nicht.

106 Personen halten sich bereits länger als 15 Monate in Deutschland auf. Davon erhalten 101 Personen Leistungen nach §2 AsylbLG. Für 6 Personen wird die Leistungsumstellung aktuell geprüft.

Zum Zeitpunkt, zu dem die Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen gestellt wurde, waren 24 Fälle noch nicht umgestellt, obwohl die Personen bereits länger als 15 Monate in Deutschland leben. Dies beruhte u.a. darauf, dass im Amt für soziale Angelegenheiten die Frage, wie in Fällen, bei denen die Menschen bereits in einem anderen EU-Land einen Asylantrag gestellt und deren Asylverfahren dort ordnungsgemäß abgeschlossen wurde (sog. Dublin-Fälle) hinsichtlich der Umstellung zu verfahren ist, nicht geklärt war. Diese Fälle wurden inzwischen umgestellt. In 4 Fällen war zu klären, ob seitens der Ausländerbehörde möglicherweise Einwände gegen eine Umstellung bestanden. Die restlichen Fälle sind einem Statistikfehler zum Opfer gefallen. Hier wurde anstelle des Einreisedatums das Zuweisungsdatum vermerkt. Die Verwaltung bittet die verspätete Umstellung zu entschuldigen. Inzwischen sind alle Fälle bearbeitet und für künftige Fälle ist die rechtzeitige Bearbeitung sichergestellt. Entsprechend der aktuellen gesetzlichen Änderung beträgt die Wartezeit für die Umstellung, ab 01.09.2019 insgesamt 18 Monate.

Leistungskürzungen erfolgen aktuell in 5 Fällen. Diese wurden aufgrund eines Hinweises der Ausländerbehörde vorgenommen. Die Personen erhalten ab dem 01.09.2019 monatlich einen Betrag von 194,00 € (bisher: 216,00 €) und damit weniger als die Hälfte der üblichen Leistungen. Die Kürzung ist in dem Umfang gesetzlich vorgegeben.

Hennef (Sieg), den 05.09.2019
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

E: 11.07.2019

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 11. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Hiermit stellen wir folgende Anfrage für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Anfrage:

Wie viele Flüchtlinge gibt es in Hennef, die sich schon mehr als 15 Monate lang im Bundesgebiet aufhalten?
Wie viele davon wurden nicht auf Analogleistungen umgestellt?
Wie viele davon haben eine Gestattung, eine Duldung oder einen anderen Status?
Mit welchen Begründungen ist die Umstellung nicht erfolgt?
Gibt es in Hennef Flüchtlinge denen die Leistungen um mehr als 50 Prozent gekürzt wurden?

Begründung:

Es soll in Hennef Fälle geben die trotz Gestattung keine Analogleistungen erhalten.

Für den Anspruch auf Analogleistungen müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Ein Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechungen
2. Die Aufenthaltsdauer darf nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst worden sein

Bei Personen , die eine Aufenthaltsgestattung besitzen (sich also noch im Asylverfahren befinden), kann nie von einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer ausgegangen werden, da die Dauer des Asylverfahrens gar nicht selbst zu beeinflussen ist.

Auch bei einer Duldung muss das Sozialamt beweisen, dass ein sozialwidriges Verhalten von „erheblichem Gewicht“ vorliegt, damit überhaupt von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden kann.(Aktenzeichen B8/9b AY 1/07 R – Bundessozialgericht). Außerdem müssen diese Handlungen zusätzlich zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer führen. Wenn eine Abschiebung ohnehin nicht möglich wäre, hat das „rechtsmissbräuchliche“ Handeln keine Auswirkungen und darf daher nicht zu einer Verweigerung der Analogleistungen führen.
(Beispiel- Ausbildungsdundungen).

Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

gez. Thomas Reuter
Ratsmitglied

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de